

## Zusammenfassung unseres Treffens vom 25.07.2021

### Thema: „Individuelles und gemeinsames Commitment“

Anwesende: Anna Strasser, Renate Teucher, Aliko Bürger, Martin Wein, Alexander von Falkenhouse, Hans-Joachim Kiderlen, Isabelle Vinado Gascon, Patrick Plehn, Wolfgang Sohst.

*Ort: Café Morgenlicht, Berlin- Charlottenburg, und Virtuelle Konferenz*

Zur Einführung: Die soziologische und philosophische Debatte darüber, ab wann in einer Gruppe von Personen ein gemeinsames (*joint*) *commitment* (dt.: Verpflichtung, Engagement, Zusage, soziale Bindung, Handlungsbereitschaft etc.) vorliegt, wird schon lange und breit diskutiert. Zwei von vielen Referenzbüchern sind: a) *Joint Commitment. How We Make the Social World* von Margaret Gilbert (Oxford University Press, 2013) und b) *Kollektive Intentionalität. Eine Debatte über die Grundlagen des Sozialen*, Hg.: Hans Bernhad Schmit und David P. Schweikard, Suhrkamp Verlag, stw Bd. 1898, Frankfurt am Main 2009. Der Konflikt teilt die Teilnehmer im Wesentlichen in **zwei sozialontologische Lager**, von denen das eine meint, es gebe eigene oder selbständige sozialontologische Entitäten namen ‚Kollektive‘ oder ‚Plurale Subjekt‘, während das andere Lager meint, dass es so etwas nicht gibt.

Diese Debatte begann bereits am Anfang des 20. Jahrhunderts, wo die bis heute immer wieder zitierten Protagonisten beider Lager a) **Émile Durkheim** für das erste und b) **Max Weber** für das zweite der besagten Lager stehen. Entsprechend war Durkheim der Meinung, der ‚soziale Tatsachen‘ nicht auf die Intentionen oder Handlungen einzelner Personen zurückgeführt werden können, während Max Weber mit dem nach ihm so genannten ‚**methodologischen Individualismus**‘ der Auffassung war, dass ein soziales Ereignis erst dann abschließend erklärt sei, wenn es auf die Beiträge der einzelnen beteiligten Personen zurückgeführt sei. Die vorgenannte Margaret Gilbert gehört zu den bekanntesten Vertretern der ersteren Gruppe. Auch John Searle dürfte mit seiner Prägung des Begriffs ‚*institutional fact*‘ dieser Gruppe zuzurechnen sein.

Nun lässt sich diese sehr allgemeine Debatte auf verschiedene Weise eingrenzen, beispielsweise dadurch, dass man sich auf **bestimmte Gruppenmerkmale** konzentriert, anhand derer man – *pars pro toto* oder auch *mutatis mutandis* – versucht, sich ein Urteilskriterium für die Gesamtfrage zu verschaffen, ob und wann eine Gruppe entsteht. Ein solche Merkmalsselektion kann sich sowohl auf **performative Eigenschaften** einer möglichen Gruppe beziehen, beispielsweise gemeinsame Absichten, gemeinsame Handlungen oder eben ein gemeinsames *commitment*. Sie kann sich aber auch und wird sogar häufig in Kombination mit anderen, **statischen Merkmalen** wie z.B. der Gruppengröße, bestimmten Ereigniskategorien (gemeinsame Verabredung, politische Gruppenbildungen, *Crowd*-Phänomene etc.) oder Handlungsergebnisse (juristisch: Handlungserfolge) vorgenommen.

So nützlich und sinnvoll aus analytischer Sicht ein solches Vorgehen der **Merkmalsselektion** sein kann, birgt es jedoch das Risiko, dass man voreilig von sehr distinkten Beispielen auf die Allgemeinheit eines Phänomens schließt, die das gewählte Merkmalsset oder Beispiel gar nicht hergibt. Um diesem Risiko zu entgehen, kann man, quasi als Gegenprobe auf die Tauglichkeit eines solchen Ansatzes, nach den **methodischen Grundlagen** der jeweiligen Herangehensweise fragen. Hier ließe sich

beispielsweise bereits die ontologische Zielsetzung der Fragestellung nach dem pluralen Subjekt hinterfragen. Es ist nämlich keineswegs von vornherein sicher, dass alle Phänomene, die im sozialen Alltag als Gruppenphänomen aufgefasst werden, überhaupt **gemeinsame Wesensmerkmale** aufweisen. So ist es beispielsweise fraglich, ob eine sehr große, unscharf abgegrenzte Gruppe einander nicht persönlich bekannter Personen, die sich zu einer bestimmten, auffälligen Kleidungsmode bekennen (z.B. *gothic*), überhaupt irgendein gemeinsames Wesensmerkmal mit einer kleinen Gruppe von Freunden aufweisen, die sich zu einer gemeinsamen Wanderung verabreden. Die ontologische Fragestellung nach den Wesensmerkmalen *der* Gruppe (als plurales Subjekt) muss also schauen, dass sie nicht in jene Falle tappt, die Wittgenstein als ‚**Familienähnlichkeit**‘ am Beispiel des Begriffs ‚Spiel‘ erläuterte: Es gibt viele Begriffe, die einen so großen Phänomenbereich erfassen, dass ihre Extension keine gemeinsame Teilmenge ihrer wesentlichen Merkmale aufweist.

Ein weiteres Beispiel für die Gefahr einer Engführung des ontologischen Ansatzes sind die oft impliziten Voraussetzungen vieler in der Literatur gewählter Beispiele zum ‚pluralen Subjekt‘ betreffend die Beiträge der einzelnen Beteiligten, beispielsweise

- a) Dass davon ausgegangen wird, diese Beiträge könnten den jeweils Beteiligten als **bewusster Zustand bzw. bewusste Handlung** zugeschrieben werden können. Es gibt jedoch zahlreiche Beispiele, wo den beteiligten Personen im Moment des Gruppenereignisses nicht bewusst ist, dass sie an diesem Ereignis als Beteiligte genau *dieser* Gruppe involviert sind (Mitläufer-Problem);
- b) wenn die Beteiligungsabsicht erst im Nachhinein eines Gruppenereignisses entsteht, weil erst das Resultat die Identifikation mit der Gruppe hervorbringt;
- c) dass das **Unterlassen** genauso zur Gruppenbildung beitragen kann wie das aktive Handeln, was historisch beispielsweise lange ein großes Problem der Strafrechtswissenschaft war;
- d) dass eine **nicht ernst gemeinte, ironische oder gar zynische Handlungsbeteiligung** einen Widerspruch zwischen Einstellung und Tat erzeugen kann, die dazu führt, dass aus der einen Perspektive eine Gruppe vorliegt, aus der anderen aber nicht, und
- e) dass der Zwang zur Beteiligung an Gruppenhandeln zwar üblicherweise nicht zur Vorwerfbarkeit der ausgeführten Handlung führt, nichtsdestotrotz aber eine Gruppe erzeugt, z.B. bei Zwangsarbeitern, die ohne weiteres als Gruppe angesehen werden; ferner ist der Zwang schwer von der Manipulation, Nötigung und Täuschung abzugrenzen etc.

Noch grundsätzlicher lässt sich die Analyse von Gruppenphänomenen von vornherein aus ganz verschiedenen Perspektiven vornehmen. So sollte man unterscheiden:

1. **Innen- versus Außenperspektive.** Je nachdem, ob man auf die mentalen (subjektiven) Innenzustände einer Person oder ihr tatsächliches (objektives) Verhalten abstellt, kann man bei der Analyse von Gruppenphänomenen zu gegensätzlichen Ergebnissen kommen.
2. **Holistische versus partikularistische Perspektive.** Aus der holistischen Perspektive ist die vorgegebene soziale Gesamtsituation der kausale Auslöser bestimmter Gruppenphänomene (Beispiel: terroristische Gruppen als Folge großräumiger politischer Spannungen), d.h. das individuelle *commitment* und die sich daraus ergebenden Handlungen werden von der Gesamtsituation ‚induziert‘. Aus der partikularistischen Perspektive sind es in kausaler Umkehr dagegen immer die individuellen mentalen Zustände und Handlungen, die zu einem Aggregat führen, das als Gruppe wahrgenommen wird. Im ersten Falle wird also der individuelle Beitrag als Funktion und Folge der sozialen Gesamtsituation gesehen, während im zweiten Falle die Gesamtsituation erst im Ergebnis vorangehender individueller Beiträge die Gruppe entsteht.
3. **Ontologische versus normative Perspektive:** Die ontologische Perspektive fragt nach dem, was der Fall ist und versucht, dies begrifflich zu kategorisieren. Dagegen fragt die normative

Perspektive danach, in welchem Sinne bestimmte soziale Phänomene primär aus der normativen (moralischen, sittlichen, juristischen) Perspektive überhaupt als solche erkannt und bezeichnet werden. Aus der ontologischen Perspektive spielen Bewertungen des jeweiligen Gruppenphänomens keine Rolle; es fällt entweder unter den Begriff der Gruppe oder nicht. Aus der normativen Perspektive ist die Bewertung eines Gruppenphänomens dagegen wesentlich beeinflusst durch die Bewertung des Phänomens. Dies spielt vor allem in der juristischen Zuschreibung von strafrechtlicher Verantwortung und zivilrechtlicher Haftung in Gruppenereignissen eine wesentliche Rolle.

Bei diesen grundsätzlich verschiedenen Herangehensweisen kann man davon ausgehen, dass keine ausschließlich richtig ist oder alleine wirkt. Vielmehr muss man hier von einem **parallelen, komplexen Wechselwirkungsverhältnis** aller dieser Perspektiven ausgehen.

Auf der soziologischen Ebene spielen ferner noch ganz andere Effekte der Gruppenbildung eine Rolle. So beruht schon der kleinste Dienstleistungsvertrag auf einer Menge von gemeinsamen Vorannahmen, ohne die das Leistungsverhältnis gar nicht zustande käme, ohne dass die Vertragsbeteiligten deshalb gleich eine Gruppe bilden. Zwang kann sich auch als Fraktionszwang äußern, wo man sich dem Zwang durchaus fügt, auch wenn man individuell anders abstimmen würde. Es gibt auch Situationen eines **impliziten joint commitment**, wo die Beteiligten zwar wissen, was sie mit wem gemeinsam tun, aber nicht merken, auf welche gemeinsamen Handlungsergebnisse ihre gemeinsame Absicht hinausläuft.

Der **Phänomenhorizont** von Gruppenbildungen ist also sehr groß und vielgestaltig. Da sich jede begriffliche, rationale Analyse solcher Phänomene aber notwendig auf bestimmte Phänomengruppen beschränken muss, weil die Analyse ansonsten zu irreführenden oder gar irrelevanten Ergebnissen führen kann, ist der Schluss vom Zusammenhang zwischen individuellem und gemeinsamem Commitments auf allgemeinere Phänomene des pluralen bzw. kollektiven Subjekts wohl eher mit Vorsicht zu genießen.